

## Meldeordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (MeldeO LPK RLP)

vom 18. November 2020

Auf Grundlage von § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 295), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 31.

Oktober 2020 eine Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2015 beschlossen, die mit Schreiben vom 11. November 2020, Az.: 3126-0006#2020/0008-0601 6310.0002, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt wurde.

### Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Meldepflicht	1
§ 2 Freiwillige Meldung	1
§ 3 Meldung von Änderungen	2
§ 4 Abmeldung	2
§ 5 Versäumnis der Meldepflicht, Ordnungsgeld	2
§ 6 Personalakte, Mitgliederdatei, Einsichtnahme	2
§ 7 In-Kraft-Treten	2

### Präambel

<sup>1</sup>Diese Meldeordnung ermöglicht der Kammer die Erfassung der Daten, die für die Erbringung ihrer satzungsgemäßen Leistungen notwendig ist.

### § 1 Meldepflicht

(1) <sup>1</sup>Jeder Psychologische Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut hat die Aufnahme ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz bei der Kammer unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Aufnahme seiner Berufsausübung schriftlich bei der Kammer anzumelden. <sup>2</sup>Unter beruflicher Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(2) Die Meldepflicht besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Heilberufekammer.

(3) Die Meldepflicht umfasst auch

- a) die Berufsangehörigen, die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Landespsychotherapeutenkammer wahrnimmt
- b) sowie solche, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder die als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen und im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf vorübergehend oder

gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in dem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind (§ 3 Abs. 3b der Hauptsatzung).

(4) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 und Absatz 2 Genannten sind Pflichtmitglieder der Kammer (§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung).

<sup>2</sup>Die Meldepflichtigen nach Absatz 3 sind nicht Pflichtmitglieder der Kammer, können aber freiwillige Mitglieder der Kammer werden, wenn sie dies bei der Meldung beantragen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung).

(5) <sup>1</sup>Es sind folgende Angaben in dem von der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen zu machen:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
6. eine private und eine dienstliche Telefonnummer,
7. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird,
8. Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
9. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation), im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
10. ggf. Promotionsurkunde, im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
11. ggf. die Urkunde über die Anerkennung von Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnungen, im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
12. ggf. die Zulassung oder Ermächtigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung,
13. die Bestätigung über das Vorliegen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung, bei im Angestelltenverhältnis tätigen Psychotherapeuten reicht insoweit eine Eigenbestätigung aus.

<sup>2</sup>Die Kammer kann ergänzende Auskünfte und die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

<sup>3</sup>Im Meldebogen kann darüber hinaus nach weiteren freiwilligen Angaben gefragt werden.

## § 2 Freiwillige Meldung

(1) Berufsangehörige im Sinne des § 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Kammergebietes verlegt haben (§ 3 Abs. 3a der Hauptsatzung) und die freiwillige Mitglieder werden wollen, machen die folgenden Angaben:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. eine private und ggf. eine dienstliche Telefonnummer,
6. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird,
7. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
8. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation), im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie.

(2) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, und die freiwillige Mitglieder werden wollen, machen die folgenden Angaben:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. Bestätigung der Ausbildungsstelle,
6. eine Telefonnummer,
7. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird.

## § 3 Meldung von Änderungen

Während der Berufsausübung oder der Kammermitgliedschaft eintretende Veränderungen, die die gegenüber der Kammer zu meldenden Umstände betreffen, sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrem Eintritt unter Hinzufügung der erforderlichen Angaben schriftlich bekannt zu geben.

## § 4 Abmeldung

(1) <sup>1</sup>Das meldepflichtige Kammermitglied hat die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft unter Angabe der Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Kammermitglied hat die Anschrift seiner neuen Praxis oder Arbeitsstelle und seiner neuen Wohnung und des Datums der Beendigung der Tätigkeit unverzüglich der Kammer mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Das freiwillige Kammermitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich beenden. <sup>2</sup>Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich.

(3) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, teilen die Beendigung der praktischen Ausbildung unverzüglich mit.

## § 5 Versäumnis der Meldepflicht, Ordnungsgeld

(1) <sup>1</sup>Die Kammer überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Meldeordnung. <sup>2</sup>Schuldhaft Verstöße dagegen werden gemäß § 12 HeilBG in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung geahndet und können mit einem Ordnungsgeld von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Schuldhaft Verstöße sind insbesondere, wenn ein Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- die genannten Meldefristen nicht einhält,
- die benötigten Urkunden nicht oder nicht in gehöriger Form vorlegt,
- die in § 2 Abs. 1 verlangten Auskünfte nicht erteilt,
- die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Meldeordnung erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt.

## § 6 Personalakte, Mitgliederdatei, Einsichtnahme

(1) <sup>1</sup>Die Kammer legt für jeden Meldepflichtigen eine Personalakte an. <sup>2</sup>Mitglieder werden zusätzlich in einer Mitgliederdatei geführt.

(2) <sup>1</sup>Eine Aushändigung der Akte an den Meldepflichtigen ist nicht möglich, jedoch steht ihm jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in seine Akte in den Räumen der Kammer zu. <sup>2</sup>Der Meldepflichtige kann sich Abschriften fertigen oder gegen Kostenerstattung Fotokopien durch die Kammer erbitten.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die am 31. Oktober 2020 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2015 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, 18.11.2020

Sabine Maur  
Präsidentin